

Satzung der Gemeinde Krogaspe über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Inhalt:

Satzung vom 31.1.95, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 7 vom 18.2.95

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 159) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 22. November 1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Krogaspe.

§ 2 - Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung mit Trinkwasser.
- (2) Sie überträgt den Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Lieferung des Trinkwassers den Stadtwerken Neumünster GmbH durch Abschluß eines Wasserversorgungsvertrages.

§ 3 - Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften anzuwenden.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 5 - Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben, oder auf andere Weise - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke- anschlußreif gemacht werden.
- (2) Ausgenommen vom Anschlußzwang sind Grundstücksanschlüsse für Viehweiden (Weidenanschlüsse).
- (3) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Versorgungsleitungen durch die Gemeinde wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens binnen drei Monaten nach Wirksamwerden des Anschlußzwangs die Kundenanlage an den Hausanschluß anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten müssen die Unterlagen so rechtzeitig vorgelegt werden, daß die Anschlußleitung vor der Schlußabnahme des Bauvorhabens hergestellt werden kann.

§ 6 - Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist binnen eines Monats nach der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Versorgungsleitungen schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde einzureichen.

§ 7 - Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser, mit Ausnahme des Wassers, das für die Bewässerung von Hausgärten und zum Tränken des Viehs verwendet wird, im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich

aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 8 - Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Dem Grundstückseigentümer wird darüber hinaus im Rahmen des dem Versorgungsunternehmen wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf einen vom ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Dies gilt nicht für Wasser, das in den Haushaltungen verbraucht wird sowie für Wasser, an dessen Qualität hinsichtlich seiner Verwendung erhöhte hygienische Anforderungen zu stellen sind (z.B. Wasser für "Melkkammern" und Gaststätten) oder wenn sonstige hygienische Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Grundstück mit Wasser versorgt werden soll. Wird dem Befreiungsantrag stattgegeben, hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 9 - Art der Versorgung

Für die Wasserversorgung durch die Stadtwerke Neumünster GmbH. sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neumünster zur AVBWasserV maßgebend. Die Stadtwerke GmbH sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Regelungen Baukostenzuschüsse und Benutzungsentgelte zu erheben.

§ 10 - Datenverarbeitung, Zutrittsrecht, Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung der Anschlußpflichtigen ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde und Weitergabe dieser Daten an die Stadtwerke Neumünster GmbH zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Amtsvorsteher auf Verlangen die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlußpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Anschlußnehmer mit den für die Verwaltung der Wasserversorgungsanlage

nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgeltserhebung durch die Stadtwerke Neumünster GmbH und der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (4) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde und/oder der Stadtwerke Neumünster GmbH den Zutritt zu ihren Räumen und zu Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Entgeltsbemessung erforderlich ist.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschlußzwang nach § 5 dieser Satzung oder dem Benutzungszwang nach § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 12 - Zuständige Stellen

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde erledigt aufgrund der Vorschriften der Amtsordnung das Amt Nortorf-Land. Der Amtsvorsteher erläßt die nach dieser Satzung erforderlichen Verwaltungsakte.
- (2) Soweit in den einzelnen Bestimmungen dieser Satzung Antrags- und Meldepflichten gegenüber der Gemeinde begründet sind, werden diese auch rechtswirksam erfüllt, wenn sie innerhalb der genannten Fristen gegenüber dem Amt Nortorf-Land als der für die Gemeinde zuständigen Verwaltung oder den Stadtwerken Neumünster GmbH als dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krogaspe, den 31. Januar 1995
Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister